



GESAMTREVISIONEN DETAILNUTZUNGSPLÄNE SKISPORT GEBIET SÜD UND NORD

Änderung der Nutzungsbestimmungen von Art. 21 Bau- und Zonenreglement (BZR), Zone für Sport und Erholung

BZR Bisher	BZR Neu
<p>Art. 21 – Zone für Sport und Erholung</p> <p>1) Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet. Bei den die Zone für Sport und Erholung überlagernden Skisportzonen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 28 BZR.</p> <p>2) Bauten und Anlagen haben den Erfordernissen der Umweltschutzgesetzgebung zu genügen, insbesondere was die Lärmemissionen auf die benachbarten Nutzungszonen betrifft.</p> <p>3) Die weiteren Bestimmungen der Sport- & Freizeitanlagen (Flächenbezogene Nutzung, Dimension etc.) sind mittels eines zonenkonformen Detailnutzungsplans im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens zu konkretisieren.</p>	<p>Art. 21 – Zone für Sport und Erholung</p> <p>1) Die Zone für Sport und Erholung ist für Sport-, Informations- und Freizeitanlagen bestimmt. Ausser den betrieblich bedingten Bauten sind keine Hochbauten gestattet. Bei den die Zone für Sport und Erholung überlagernden Skisportzonen gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 28 sowie 28a BZR.</p> <p>2) Die Nutzungsbestimmungen der Zone für Sport und Erholung im Bereich des Klein Matterhorns werden mittels einem Detailnutzungsplan (DNP) im Sinne von Art. 33 kRPG ergänzend präzisiert.</p> <p>3) Bauten und Anlagen haben den Erfordernissen der Umweltschutzgesetzgebung zu genügen, insbesondere was die Lärmemissionen auf die benachbarten Nutzungszonen betrifft.</p> <p>4) Projekte mit grösseren Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind mittels eines zonenkonformen Detailnutzungsplans im Sinne von Art. 12 kRPG im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens zu konkretisieren.</p>

Zermatt, beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Juli 2024

Die Präsidentin

Romy Biner-Hauser

Der Leiter der Verwaltung

Daniel Feuz